

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2020/11/26 E3412/2020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.2020

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

B-VG Art144 Abs2

COVID-19, MaßnahmenG §1, §4

EpidemieG 1950 §32

VfGG §7 Abs1

Leitsatz

Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde betreffend den Ausschluss von Vergütungen wegen Betriebsschließungen sowie minder eingreifender Maßnahmen auf Grund von COVID-19

Rechtssatz

§4 Abs2 COVID-19-MaßnahmenG idFBGBl I 23/2020 knüpft keineswegs nur an Betriebsschließungen an, sondern vielmehr an (alle) mit Verordnungen nach §1 leg verfüzten Maßnahmen, und schließt für diese die Anwendung der Bestimmungen über Betriebsschließungen, sohin auch das diesbezügliche Entschädigungsrecht des EpidemieG 1950, aus. Dies gilt auch, wenn auf Grundlage von §1 COVID-19-MaßnahmenG keine Betretungsverbote, sondern bloß (minder eingreifende) Maßnahmen verfügt werden.

Zum Ausschluss der Vergütungen nach §32 Abs1 Z4 EpidemieG 1950 ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass die verfüzten Maßnahmen in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet waren und betroffene Unternehmen insbesondere die Möglichkeit hatten, Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß §37b ArbeitsmarktserviceG zu erhalten. Auch hat der Gesetzgeber etwa in §1155 Abs3 ABGB angeordnet, dass Arbeitnehmer, deren Dienstleistungen auf Grund von Maßnahmen nach dem COVID-19-MaßnahmenG nicht zustande kamen, verpflichtet waren, unter bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben zu verbrauchen (vgl E v 14.07.2020, G202/2020 ua).

Entscheidungstexte

- E3412/2020
Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.11.2020 E3412/2020

Schlagworte

VfGH / Ablehnung, COVID (Corona), Eigentumsbeschränkung, Erwerbsausübungsfreiheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:E3412.2020

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2020

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at